

**„Einmalige Bedarfe“ nach § 24 Abs. 3 SGB II**

---

**Arbeitsanweisung  
des  
Kreises Mettmann  
über die Gewährung „Einmaliger Bedarfe“  
§ 24 Abs. 3 Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II)**

**„Einmalige Bedarfe“ nach § 24 Abs. 3 SGB II**

---

**Inhaltsverzeichnis**

|        |  |    |
|--------|--|----|
| 1.     | Einleitung   | 3  |
| 2.     | Zuständigkeit und Abgrenzung   | 3  |
| 3.     | Leistungsberechtigte   | 4  |
| 4.     | Umfang der Leistungen  | 6  |
| 4.1    | Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte   | 6  |
| 4.1.1. | Erstmaligkeit  | 6  |
| 4.1.2. | Vollständigkeit  | 8  |
| 4.2    | Erstausstattung für Bekleidung   | 9  |
| 4.3    | Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt   | 12 |
| 4.4    | Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten | 14 |
| 5.     | Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen  | 15 |
| 6.     | Leistungserbringung und Bedarfsdeckung durch Dritte  | 16 |
| 7.     | Verfahren  | 17 |
| 8.     | Abschlussregelungen  | 17 |
|        | Anlagen  | 18 |

## „Einmalige Bedarfe“ nach § 24 Abs. 3 SGB II

### 1. Einleitung

Seit seiner Novellierung zum 01.01.2011 umfasst der § 24 Absatz 3 SGB II den folgenden Leistungskatalog:

|    | Leistung   | Träger                   |
|----|--|--------------------------|
| a) | Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten  | Kreis Mettmann           |
| b) | Erstausstattung für Bekleidung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt  | Kreis Mettmann           |
| c) | Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten | Bundesagentur für Arbeit |

Neben dieser abschließenden Aufzählung sind keine weiteren einmaligen Beihilfen zu gewähren, da diese grundsätzlich mit dem Regelbedarf berücksichtigt und abgegolten werden.

Die Arbeitsanweisung über die Gewährung „Einmaliger Bedarfe“ soll sicherstellen, dass es bei der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen zu einer einheitlichen und nachvollziehbaren Verfahrensweise kommt.

### 2. Zuständigkeit und Abgrenzung

Zur Erbringung der Leistungen für „Einmalige Bedarfe“ nach § 24 Absatz 3 SGB II ist der Kreis Mettmann als kommunaler Träger im Jobcenter ME-aktiv gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 SGB II zuständig. Die Zuständigkeit erstreckt sich jedoch ausschließlich auf die Bedarfe nach § 24 Absatz 3 Ziffern 1 und 2 SGB II.

Für die zum 01.01.2011 neu hinzugekommenen Leistungen nach Ziffer 3 ist die Bundesagentur für Arbeit (BA) der zuständige Träger. Diese Leistungen werden aus Bundesmitteln getragen und unterliegen der Weisungsbefugnis durch die BA (siehe entsprechende fachliche Weisung), so dass diese Arbeitsanweisung da-bei nicht zur Anwendung kommt.

## „Einmalige Bedarfe“ nach § 24 Abs. 3 SGB II

---

Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit des Kreises Mettmann wird auf die diesbezügliche Regelung des § 36 SGB II verwiesen. Demnach ist für die Leistungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 SGB II der kommunale Träger örtlich zuständig, in dessen Gebiet die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat bzw. sich in dessen Bereich tatsächlich aufhält.

### Hinweis – Frauenhausfälle

*Eine Ausnahme bildet an dieser Stelle der Aufenthalt im Frauenhaus. Das Bundessozialgericht (vgl. BSG-Urteil B 14 AS 156/ 11 R vom 23.05.2012) hat hierzu festgestellt, dass die Erstattungspflicht gemäß § 36a SGB II alle während der Zeit des Aufenthalts dort erbrachten Leistungen umfasst, für die der erstattungsberechtigte Träger wegen der Zuflucht ins Frauenhaus örtlich zuständig geworden ist. Für den Anspruch auf Erstaussstattung einer Wohnung ergibt sich die örtliche Zuständigkeit des Trägers aus dem Aufenthalt der Leistungsberechtigten bei Antragstellung.*

### Hinweis – Haftentlassung

*Nach einer Haftentlassung ist für die Übernahme der Kosten für die Erstaussattung der Wohnung der Träger zuständig, in dessen Gebiet sich die Wohnung befindet.*

Im § 31 SGB XII sind deckungsgleiche Leistungen vorgesehen.

Ist der Antragsteller dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB II, so ist der § 24 SGB II gegenüber dem § 31 SGB XII vorrangig.

Dies gilt auch, wenn ausschließlich durch den einmaligen Bedarf Hilfebedürftigkeit eintritt (vgl. § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB II).

### **3. Leistungsberechtigte**

Leistungsberechtigt für „Einmalige Bedarfe“ ist grundsätzlich jeder Leistungsberechtigte nach dem SGB II (sog. laufende Leistungsfälle, vgl. Ziffer 5).

## „Einmalige Bedarfe“ nach § 24 Abs. 3 SGB II

---

Daneben können auch Personen „Einmalige Bedarfe“ gewährt werden, welche keinen Leistungsanspruch nach SGB II haben, diesen gegenwärtigen Bedarf jedoch nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken können (soq. nichtlaufende Leistungsfälle, vgl. Ziffer 5).

Hierzu können beispielsweise auch Leistungsberechtigte nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) gezahlt werden.

### Hinweis – Wohngeldgesetz (WoGG)

*Mit Erlass des für das WoGG zuständigen Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen vom 18.11.2005 wurde geregelt, dass auch Leistungsberechtigten nach dem WoGG „Einmalige Bedarfe“ nach dem SGB II oder SGB XII zustehen können und deren Bezug abweichend von § 7 WoGG nicht zum Ausschluss des Wohngeldanspruchs führt, sofern die (einmaligen) Leistungen lediglich für einen Monat erbracht werden. Explizit werden in dem o.g. Erlass die bis zum 31.12.2010 geltenden „Einmaligen Bedarfe“ benannt. Seit dem 1.1.2011 werden die mehrtägigen Klassenfahrten den Leistungen der Bildung und Teilhabe zugeordnet. Der an diese Stelle gerückte Einmalige Bedarf kann folglich auch zu denen gezahlt werden, welche ergänzend zum laufenden Wohngeld auf Antrag durch das SGB II oder SGB XII gedeckt werden können (vgl. auch Wohngeldbearbeitungshinweise des für Wohngeld zuständigen Ministeriums in Nordrhein-Westfalen).*

### Hinweis – Auszubildende und Studierende

*Auszubildenden und Studierenden, die unter Berücksichtigung der Regelung des § 7 Abs. 5 SGB II keinen Leistungsanspruch nach SGB II haben, ist aber nach § 27 Abs. 2 SGB II ein Anspruch auf Gewährung der einmaligen Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II (Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt) zuzuerkennen. Die hier zu gewährende einmalige Leistung betrifft einen Bedarf, der durch besondere Umstände bedingt und von der Ausbildung unabhängig ist (nicht ausbildungsgeprägter Bedarf).*

## „Einmalige Bedarfe“ nach § 24 Abs. 3 SGB II

---

### 4. Umfang der Leistungen

Der Leistungskatalog der „Einmaligen Bedarfe“ umfasst die unter Ziffer 1 dargestellten Leistungen. Diese werden nach § 24 Absatz 3 SGB II gesondert neben den jeweiligen Regelbedarfsstufen erbracht (vgl. § 24 Absatz 3 Satz 1 und 2 SGB II).

#### 4.1 Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

Nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 1 SGB II werden einmalige Leistungen für die erstmalige und vollständige Ausstattung einer Wohnung mit Mobiliar und Hausrat einschließlich alltagsnotwendiger Haushaltsgeräte erbracht.

##### 4.1.1 Erstmaligkeit

Unter den Tatbestand der Erstmaligkeit können beispielsweise folgende Fallkonstellationen subsumiert werden. Weitere, gleichgelagerte Fallgestaltungen sind jedoch denkbar:

- a) erstmalige Anmietung einer Wohnung (z. B. nach Verlassen des Elternhauses)

Hinweis - Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

*Beachte § 24 Abs. 6 i. V. m. § 22 Abs. 5 SGB II (Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben mit Zusicherung der Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung),*

- b) Erstaussstattung nach Haftentlassung, soweit keine Rückkehr in eine bestehende Einsatz- oder Bedarfsgemeinschaft erfolgt und/oder der bestehende Hausstand vor Haftantritt mit Haftentlassung nicht weitergeführt werden kann,

Hinweis – Strafgefangene nach Verbüßung einer längeren Haftzeit

*Bei Strafgefangenen, welche eine längere Haftzeit verbüßt haben, löst die Haftentlassung regelmäßig keinen Bedarf für einen „Einmaligen Bedarf“ aus. Dieser wird vorran-*

### „Einmalige Bedarfe“ nach § 24 Abs. 3 SGB II

---

*gig durch die jeweilige Justizvollzugsanstalt im Rahmen der von Amts wegen zu gewährenden Entlassungsbeihilfe gedeckt (vgl. § 75 Absatz 1 Strafvollzugsgesetz). Grundlage der Entscheidung des Jobcenters ist die durch den Leistungsberechtigten vorzulegende schriftliche Entscheidung der Justizvollzugsanstalt über die Beihilfe. Bei Strafgefangenen, die nicht unter diese Regelung fallen, aber trotzdem nicht über Kleidung und Wohnungserstausstattung einschließlich Haushaltsgeräte verfügen (z. B. bei Wohnungsräumung und Vernichtung der Wohnungsausstattung/ Bekleidung) löst die Haftentlassung regelmäßig einen Bedarf für einen „Einmaligen Bedarf“ aus.*

- c) Erstausstattung bei Auszug aus einer Gemeinschaftsunterkunft, soweit keine Rückkehr in eine bestehende Einsatz- oder Bedarfsgemeinschaft erfolgt und/oder der bestehende Hausstand nicht weitergeführt werden kann,
- d) Notausstattung für Wohnraum von Obdachlosen (in Einzelfällen auch nach Einzug in ein Übergangwohnheim),
- e) Ausstattung nach Wohnungsbränden, Überschwemmungen oder anderen Katastrophenfällen mit entsprechendem Schadensausmaß (teilweiser oder kompletter Verlust der Ausstattung),
- f) Ausstattung nach Trennung oder Scheidung von einem Partner, wenn kein eigener Hausrat mehr vorhanden ist und auch keine Herausgabeansprüche an den Partner bestehen (findet keine Anwendung bei einer Hilfebedürftigkeit beider Partner),
- g) Ausstattung bei Auszug aus einer möblierten Wohnung in eine Leerwohnung,
- h) Erstausstattung nach Verlassen des Frauenhauses, bei nicht mehr vorhandenem eigenen Mobiliar und Hausrat oder die Herausgabe nicht durchsetzbar ist.

Im Einzelfall können auch „Einmalige Bedarfe“ gewährt werden, soweit sich diese notwendigerweise aus einer Veränderung in den Lebens- und Wohnverhältnissen ergeben:

- a) bei Geburt eines Kindes, soweit diese nicht bereits zu den Bedarfen nach Ziffer 4.3 dieser Arbeitsanweisung zählen,
- b) Entwicklungsbedingte Bedarfe bei Kindern (z.B. Erstersatz für Kinderbett),
- c) bei Zuzug einer weiteren Person (z.B. Lebenspartner oder bei Adoption eines Kindes) ohne vorherigen eigenen Hausstand in eine bestehende Einsatz- oder Bedarfsgemeinschaft.

## „Einmalige Bedarfe“ nach § 24 Abs. 3 SGB II

---

Nicht umfasst vom Leistungskatalog sind beispielsweise:

- a) Transportkosten,
- b) Ausstattungen nach erfolgtem Umzug (auch soweit dieser leistungsrechtlich veranlasst ist),
- c) Ersatzbeschaffungen von Mobiliar, Hausrat oder alltagsnotwendigen Haushaltsgeräten.

### Hinweis – Ersatzbeschaffungen

*In Fällen von Ersatzbeschaffungen (z.B. Ersatz einer defekten Waschmaschine) können keine Leistungen als „Einmaliger Bedarf“ erbracht werden. In diesen Fällen ist auf die Ansparungsbeträge der jeweiligen Regelbedarfsstufen zu verweisen. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob ggf. eine darlehnsweise Leistungsgewährung gemäß § 24 Abs. 1 SGB II in Betracht kommt. Da diese Form der Leistungsgewährung der Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit (BA) unterliegt, sind an dieser Stelle die fachlichen Hinweise der BA zu beachten.*

### 4.1.2. Vollständigkeit

Das Merkmal der Vollständigkeit umfasst alle alltagsnotwendigen Gebrauchsgegenstände in den Bereichen Mobiliar, Hausrat und Haushaltsgeräte.

Die Ausstattung mit Mobiliar, Hausrat und Haushaltsgeräten ist dabei auf das Notwendige zu begrenzen.

### Hinweis – Renovierungskosten

*Zum Leistungsumfang des § 24 Absatz 3 SGB II zählen in keinem Fall jegliche Renovierungsbedarfe (z.B. bei der Erstausstattung mit Bedarfen für die Küche). Ein möglicher Leistungsanspruch ist auf Antrag nach § 22 SGB II zu prüfen (vgl. Arbeitsanweisung – Kosten der Unterkunft (§ 22 SGB II) 2.22/1).*

## „Einmalige Bedarfe“ nach § 24 Abs. 3 SGB II

---

### Hinweis - Fernsehgerät und Radio

*Entgegen früherer Rechtsprechung zählen ein Fernseh- und Radiogerät nicht mehr zur Erstausrüstung einer Wohnung (vgl. BSG-Urteil B 14 AS 75/10 R vom 24.02.2011 und B 8 SO 3/10 R vom 09.06.2011).*

Zur kreiseinheitlichen Umsetzung der Leistungen für die „Einmaligen Bedarfe“ im SGB II wird auf die in der Anlage 2 benannten Richtwerte für die notwendige Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte verwiesen.

Die benannten Richtwerte wurden durch eine Abfrage der alltagsnotwendigen Bedarfe der Grundausstattung bei Versandhäusern, Discountern und Einkaufsketten (z.B. Real, Poco, Ikea, Möbelboss, Otto-Versand, Roller, Media-Markt) ermittelt und stellen eine „Obergrenze“ für die Leistungsgewährung dar. Eine Folgeüberprüfung der benannten Richtwerte soll in regelmäßigen Abständen von drei Jahren erfolgen.

Sollten die örtlichen Strukturen (z.B. örtliche Möbellager, gemeinnützige Secondhandeinrichtungen von Trägern der freien Wohlfahrtspflege) die Möglichkeiten einer kostengünstigeren Versorgung mit notwendigem Hausstand gewährleisten, ist auf diese hinzuwirken (vgl. Anlage 6), aufgrund des Budget-Gedankens ist es jedoch dem Leistungsbezieher überlassen, welche Bedarfe er in welcher Weise deckt.

Im Rahmen der sparsamen Verwendung der Haushaltsmittel und zweckmäßigen Leistungserbringung ist zu prüfen, ob nach den in Anlage 2 genannten Beträgen die Gesamtpauschale zu gewähren ist oder einzelne bereits gedeckte Bedarfe in Abzug zu bringen sind (bei Vorhandensein eines Teils von Mobiliar, Hausrat und elektrischen Haushaltsgeräten).

## 4.2 Erstausrüstung für Bekleidung

Die Leistung der Erstausrüstung für Bekleidung nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 2 Alternative 1 SGB II ist restriktiv anzuwenden und umfasst unter Berücksichtigung der unterschiedlichen geschlechts- und altersbedingten Anforderungen die „Grundausstattung“ mit Bekleidung insbesondere in folgenden Fällen:

- a) nach Wohnungsbränden, Überschwemmungen oder anderen Katastrophenfällen mit

Stand: 22.08.2018

Vorversion: 09/2014

### „Einmalige Bedarfe“ nach § 24 Abs. 3 SGB II

---

entsprechendem Schadensausmaß (teilweiser oder kompletter Verlust der Ausstattung),

- b) aufgrund einer erheblichen Gewichtszu- oder -abnahme innerhalb kurzer Zeit, welche einen erheblichen Bekleidungsbedarf entsprechend einer „neuen Grundausstattung“ nach sich zieht. Ist die erhebliche Gewichtsänderung behördenbekannt, reicht ein entsprechender Vermerk in der Leistungsakte. Anderenfalls ist durch den Ermittlungsdienst (Prüfung ob tatsächlich im Wesentlichen nur zu große/ zu kleine Kleidung vorhanden ist) und ggf. ein (einfaches) ärztliches Attest die Bedarfslage zu prüfen,
- c) Heimkinder oder bei Aufnahme in einer anderen Familie sog. „Großelternkinder“.

#### Hinweis – Strafgefangene nach Verbüßung einer längeren Haftzeit

Bei Strafgefangenen, welche eine längere Haftzeit verbüßt haben, löst die Haftentlassung regelmäßig keinen Bedarf für einen „Einmaligen Bedarf“ aus. Dieser wird vorrangig durch die jeweilige Justizvollzugsanstalt im Rahmen der von Amts wegen zu gewährenden Entlassungsbeihilfe gedeckt (vgl. § 75 Absatz 1 Strafvollzugsgesetz). Grundlage der Entscheidung des Jobcenters ist die durch den Leistungsberechtigten vorzulegende schriftliche Entscheidung der Justizvollzugsanstalt über die Beihilfe. Bei Strafgefangenen, die nicht unter diese Regelung fallen, aber trotzdem nicht über Kleidung und Wohnungserstaussattung einschließlich Haushaltsgeräte verfügen (z. B. bei Wohnungsräumung und Vernichtung der Wohnungsausstattung/ Bekleidung) löst die Haftentlassung regelmäßig einen Bedarf für einen „Einmaligen Bedarf“ aus.

#### Hinweis – Bedarf durch Wachstum von Kindern

Der besondere Aufwand für Bekleidung, der bei Kindern wachstums- und verschleißbedingt entsteht, ist als kinderspezifischer, regelmäßiger Bedarf mit der Regelleistung zu decken. Das gleiche gilt für die wiederkehrenden Aufwendungen - Neu- und Ersatzbeschaffungen (vgl. BSG-Urteil B 14 AS 81/08 R vom 23.03.2010).

Weitere Fallgestaltungen sind bei dieser nicht abschließenden Aufzählung denkbar.

## „Einmalige Bedarfe“ nach § 24 Abs. 3 SGB II

---

Eine entsprechende Bedarfsprüfung sollte, sofern keine anderen aktuellen Nachweise vorliegen, durch den Ermittlungsdienst bzw. die Allgemeinen Sozialen Dienste durchgeführt bzw. unterstützt werden.

Zur kreiseinheitlichen Umsetzung der Leistungen für die „Einmaligen Bedarfe“ im SGB II wird auf die in der Anlage 3 benannten Richtwerte für die notwendige Erstausrüstung für Bekleidung verwiesen.

Die benannten Richtwerte wurden durch eine Abfrage der alltagsnotwendigen Bedarfe der Grundausrüstung bei Versandhäusern, Discountern und Einkaufsketten (z.B. C&A, Otto-Versand, H&M, Deichmann) ermittelt und stellen eine „Obergrenze“ für die Leistungsgewährung dar. Eine Folgeüberprüfung der benannten Richtwerte soll in regelmäßigen Abständen von drei Jahren erfolgen.

### Hinweis – Umfang der Erstausrüstungen für Bekleidung

*Die Erst- oder Grundausrüstung für Bekleidung muss so bemessen sind, dass diese den Leistungsberechtigten grundsätzlich ein mehrfaches Wechseln der Kleidung innerhalb einer Woche ermöglicht. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. hat hierzu einen Katalog des notwendigen Bekleidungsbedarfes entwickelt. Beiden Gegebenheiten wurde bei der Ermittlung der Bedarfe und Richtwerte im Kreis Mettmann Rechnung getragen.*

Sollten die örtlichen Strukturen (z.B. örtliche Kleiderkammern, gemeinnützige Secondhandeinrichtungen von Trägern der freien Wohlfahrtspflege) die Möglichkeiten einer kostengünstigeren Versorgung mit notwendiger Bekleidung gewährleisten, ist auf diese hinzuwirken (vgl. Anlage 6), aufgrund des Budget-Gedankens ist es jedoch dem Leistungsbezieher überlassen, welche Bedarfe er in welcher Weise deckt.

Im Rahmen der sparsamen Verwendung der Haushaltsmittel und zweckmäßigen Leistungserbringung ist zu prüfen, ob nach den in Anlage 3 genannten Beträgen die Gesamtpauschale zu gewähren ist oder einzelne bereits gedeckte Bedarfe in Abzug zu bringen sind (bei Vorhandensein eines Teils von Bekleidung).

## „Einmalige Bedarfe“ nach § 24 Abs. 3 SGB II

---

### 4.3 Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt

Die Leistung der Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 2 Alternative 2 SGB II umfasst beim Vorliegen einer Schwangerschaft die folgenden Leistungen:

- a) Schwangerschaftsbekleidung,
- b) Säuglingserstaussstattung vor der Geburt,
- c) Säuglingserstaussstattung zur Geburt.

Bei jeder weiteren Schwangerschaft ist zu prüfen, ob nicht Bekleidungsgegenstände aus den vorherigen Schwangerschaften wiederverwendet werden können. Dies gilt auch für die Säuglingserstaussstattung (vgl. Anlage 4).

Leistungen der Stiftung "Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens" sind jedoch bei der Gewährung der oben genannten Beihilfe nicht zu berücksichtigen.

#### **a) Schwangerschaftsbekleidung**

Nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder des Mutterpasses ist der werdenden Mutter ab dem vierten Schwangerschaftsmonat eine Beihilfe zur Anschaffung von Umstandskleidung (Ober- und Unterbekleidung) zu gewähren.

Zur kreiseinheitlichen Umsetzung der „Einmaligen Bedarfe“ für Schwangerschaftsbekleidung im SGB II wird auf die in der Anlage 4 benannten Richtwerte für die notwendige Erstaussstattung für Schwangerschaftsbekleidung verwiesen.

#### Hinweis – Umfang der Erstaussstattungen für Schwangerschaftsbekleidung

Die Erst- oder Grundaussstattung für Schwangerschaftsbekleidung muss so bemessen sein, dass dieser den Leistungsberechtigten grundsätzlich ein mehrfaches Wechseln der Kleidung innerhalb einer Woche ermöglicht. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. hat hierzu einen Katalog des notwendigen Bekleidungsbedarfes entwickelt. Beiden Gegebenheiten wurde bei der Ermittlung der Bedarfe und Richtwerte im Kreis Mettmann Rechnung getragen.

## „Einmalige Bedarfe“ nach § 24 Abs. 3 SGB II

---

Im Einzelfall kann bei Nachweis eines Bedarfs eine zusätzliche Beihilfe für spezielle Schuhe, Gymnastikhose, Umstandsbadeanzug oder ähnliches gewährt werden, soweit diese Bedarfe nicht durch Ziffer 4.4 (Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit) gedeckt werden.

Im Rahmen der sparsamen Verwendung der Haushaltsmittel und zweckmäßigen Leistungserbringung ist zu prüfen, ob nach den in Anlage 4 genannten Beträgen die Gesamtpauschale zu gewähren ist oder einzelne bereits gedeckte Bedarfe in Abzug zu bringen sind (bei Vorhandensein eines Teils von Bekleidung).

Sollten die örtlichen Strukturen (z.B. örtliche Kleiderkammern, gemeinnützige Secondhandeinrichtungen von Trägern der freien Wohlfahrtspflege) die Möglichkeiten einer kostengünstigeren Versorgung mit notwendiger Schwangerschaftsbekleidung gewährleisten, ist auf diese hinzuwirken (vgl. Anlage 6), aufgrund des Budget-Gedankens ist es jedoch der Leistungsbezieherin überlassen, welche Bedarfe sie in welcher Weise deckt.

### **b) Säuglingserstausstattung vor der Geburt**

Der werdenden Mutter ist ab dem sechsten Schwangerschaftsmonat eine Beihilfe für die Beschaffung einer angemessenen Säuglingsausstattung zu gewähren. Damit sind unter anderem alle Bedarfe für das erwartete Kind an Wäsche, Bekleidung und Pflege- bzw. Hygieneartikel abgedeckt.

Zur kreiseinheitlichen Umsetzung der „Einmaligen Bedarfe“ für Säuglingserstausstattung vor der Geburt im SGB II wird auf die in der Anlage 4 benannten Richtwerte für die notwendige Erstausstattung für Säuglingserstausstattung vor der Geburt verwiesen.

Im Rahmen der sparsamen Verwendung der Haushaltsmittel und zweckmäßigen Leistungserbringung ist zu prüfen, ob nach den in Anlage 4 genannten Beträgen die Gesamtpauschale zu gewähren ist oder einzelne bereits gedeckte Bedarfe in Abzug zu bringen sind (bei Vorhandensein eines Teils von Bekleidung).

Sollten die örtlichen Strukturen (z.B. örtliche Kleiderkammern, gemeinnützige Secondhandeinrichtungen von Trägern der freien Wohlfahrtspflege) die Möglichkeiten einer kostengünstigeren Versorgung mit den notwendigen Bedarfen gewährleisten, ist auf diese hinzuwirken

## „Einmalige Bedarfe“ nach § 24 Abs. 3 SGB II

---

(vgl. Anlage 6), aufgrund des Budget-Gedankens ist es jedoch der Leistungsbezieherin überlassen, welche Bedarfe sie in welcher Weise deckt.

### c) Säuglingserstausstattung zur Geburt

Zur Geburt des Kindes erhält die Mutter für das erste Lebensjahr des Kindes einen Betrag zur Ergänzung der unter Buchstabe b) genannten Bedarfe.

Zur kreiseinheitlichen Umsetzung der „Einmaligen Bedarfe“ für Säuglingserstausstattung zur Geburt im SGB II wird auf die in der Anlage 4 benannten Richtwerte für die notwendige Erstausstattung für Säuglingserstausstattung zur Geburt verwiesen.

Im Rahmen der sparsamen Verwendung der Haushaltsmittel und zweckmäßigen Leistungserbringung ist zu prüfen, ob nach den in Anlage 4 genannten Beträgen die Gesamtpauschale zu gewähren ist oder einzelne bereits gedeckte Bedarfe in Abzug zu bringen sind (bei Vorhandensein eines Teils von Bekleidung).

Sollten die örtlichen Strukturen (z.B. örtliche Kleiderkammern, gemeinnützige Secondhandeinrichtungen von Trägern der freien Wohlfahrtspflege) die Möglichkeiten einer kostengünstigeren Versorgung mit den notwendigen Bedarfen gewährleisten, ist auf diese hinzuwirken (vgl. Anlage 6), aufgrund des Budget-Gedankens ist es jedoch der Leistungsbezieherin überlassen, welche Bedarfe sie in welcher Weise deckt.

### **4.4 Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten**

Aufgrund der Trägerzuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit für diesen Leistungsaspekt wird auf die jeweils gültigen Ausführungen der fachlichen Hinweise zu § 24 verwiesen.

## „Einmalige Bedarfe“ nach § 24 Abs. 3 SGB II

---

### 5. Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen

Die „Einmaligen Bedarfe“ nach § 24 Absatz 3 SGB II werden gesondert neben den jeweiligen Regelbedarfsstufen erbracht, soweit der Leistungsberechtigte bereits laufende Leistungen zum Lebensunterhalt bezieht.

Soweit Vermögen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1, 1a und 4 SGB II im Einzelfall nicht oder nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung steht, wird bei Nachweis des Bedarfs eine Sach- oder Geldleistung gewährt. Vermögen eines minderjährigen Kindes steht der Gewährung nur entgegen, wenn die Leistung zur Deckung eines Bedarfs des minderjährigen Kindes erbracht werden soll. Entsprechend § 9 Absatz 2 Satz 2 SGB II ist aber Vermögen der Eltern vor der Erbringung einer Leistung an ein minderjähriges Kind einzusetzen.

Darüber hinaus werden diese „Einmaligen Bedarfe“ auch Personen gewährt, die grundsätzlich ihren Lebensunterhalt einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung eigenständig sicherstellen können, jedoch einzelne „Einmalige Bedarfe“ nicht oder nicht ausreichend durch eigene Kräfte und Mittel vollständig decken können (nicht laufende Leistungen).

In diesem Fall kann bei der Ermittlung der Bedürftigkeit neben dem Vermögen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1, 1a und 4 SGB II, auch das Einkommen berücksichtigt werden, das innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erworben wird, in dem über die Leistung entschieden worden ist (vgl. § 24 Absatz 3 Satz 4 SGB II). Bei der Einkommensermittlung finden die §§ 11, 11a, 11b Absatz 1 SGB II Anwendung.

Das den laufenden Bedarf übersteigende Einkommen darf sodann bei unveränderter Höhe mit einem Multiplikator von maximal 7 (Entscheidungsmonat und sechs Folgemonate) als Eigenleistung auf den Bedarf angerechnet werden.

Die Vorschrift berücksichtigt, dass auch in Familien, die keine existenzsichernden Leistungen benötigen, größere Anschaffungen in der Regel aus mehreren Monatseinkommen finanziert werden. Bei der Ermessensentscheidung, ob und in welcher Höhe beim Leistungsberechtigten auf den Einsatz zukünftigen Einkommens abgestellt wird, hat der zuständige Leistungsträger unter anderem die folgenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- a) die Art der gegenwärtigen vorhandenen und für die Zukunft zu erwartenden Einkünfte

Stand: 22.08.2018  
Vorversion: 09/2014

## „Einmalige Bedarfe“ nach § 24 Abs. 3 SGB II

---

- te,
- b) die Art und Höhe des konkreten Bedarfs,
  - c) Vorhersehbarkeit und Aufschiebbarkeit des Bedarfs (Stichwort: Ansparungsgedanke),
  - d) etwaige Besonderheiten des Einzelfalles (z.B. besondere Lebenssituation der nachfragenden Person, weitere Zahlungsverpflichtungen für notwendige Anschaffungen, „erkennbare Notwendigkeit“ einmaliger Bedarfe).

Für die Prüfung muss eine vollständige Hilfebedürftigkeitsprüfung im Sinne des § 9 SGB II (Ermittlung von (BG-)Bedarf, (BG-)Einkommen und (BG-)Vermögen) durchgeführt werden.

Übersteigt das Einkommen diese Grenze, kann vom Antragsteller erwartet werden, die erforderlichen Mittel aus dem übersteigenden Einkommen des Monats, in dem die Hilfe gewährt wird sowie der folgenden sechs Monate aufzubringen. Insgesamt können somit bis zu sieben Monate bei der Berechnung der Hilfe berücksichtigt werden. Über diesen Einkommenseinsatz ist unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalles eine Ermessensentscheidung zu treffen und samt Begründung aktenkundig zu machen.

Sofern der Bedarf durch den Einkommenseinsatz innerhalb dieses Zeitraumes nicht gedeckt werden kann, wird der Bedarf beziehungsweise ungedeckte Bedarfsrest als einmalige Beihilfe gewährt.

## 6. Leistungserbringung und Bedarfsdeckung durch Dritte

### Leistungserbringung

Nach § 24 Absatz 3 SGB II können für die folgenden Leistungen sowohl pauschale Geldleistungen als auch Einzelbeträge gewährt werden:

- a) Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte (vgl. Ziffer 4.1),
- b) Erstausstattungen für Bekleidung (vgl. Ziffer 4.2),
- c) Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt (vgl. Ziffer 4.3).

Die Leistungsgewährung in Form von Gutscheinen ist ebenfalls ermessensfehlerfrei und erfolgt ausschließlich in analoger Anwendung des § 24 Abs. 2 SGB II. Der notwendige Bedarf

Stand: 22.08.2018  
Vorversion: 09/2014

## **„Einmalige Bedarfe“ nach § 24 Abs. 3 SGB II**

---

wird – unter Berücksichtigung eines möglichen Einkommenseinsatzes – gesondert zur Regelleistung bewilligt und geleistet. In nicht laufenden Fällen erfolgt eine separate Bewilligung und Auszahlung an den Leistungsberechtigten.

Zur Systematik der Ermittlung und Pauschalierung wird an dieser Stelle auf die Anlage 1 zu dieser Arbeitsanweisung verwiesen.

### **Bedarfsdeckung durch Dritte**

Insbesondere in Fällen von Zerstörung, Katastrophen oder höherer Gewalt kommt eine Bewilligung von „Einmaligen Bedarfen“ nur in Betracht, wenn die Erbringung nicht bereits über einen Dritten – in der Regel ein Versicherungsunternehmen, andere staatliche Stellen (Katastrophenhilfen) – erfolgt. Sofern ein Versicherungsanspruch besteht, der kurzfristig nicht durchsetzbar ist und wenn ohne die Gewährung von Leistungen nach § 24 Absatz 3 SGB II eine „Notlage“ einzutreten droht, geht das Jobcenter ME-aktiv in Vorleistung und zeigt dem Versicherungsunternehmen den Anspruchsübergang nach § 33 SGB II an (Ausnahmefallregelung).

## **7. Verfahren**

Die Leistungen nach § 24 Absatz 3 SGB II werden gemäß § 37 Absatz 1 Satz 2 SGB II nur auf gesonderten formlosen Antrag erbracht. Bei den Feststellungen über die Einkommensverhältnisse des Antragstellers ist aktenkundig zu machen, dass entsprechende Belege vorgelegen haben.

Über die Gewährung oder die Ablehnung der „Einmaligen Bedarfe“ ist den beantragenden Personen (im laufenden oder nicht laufenden Leistungsbezug) ein schriftlicher rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen. Die Ablehnung ist hierbei zu begründen.

## **8. Abschlussregelungen**

Die Arbeitsanweisung ist gültig ab 22.08.2018 und ersetzt diese aus 09/2014.

Die Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteil dieser Arbeitsanweisung.

## „Einmalige Bedarfe“ nach § 24 Abs. 3 SGB II

---

Die örtlichen Sozialämter im Kreis Mettmann werden zwecks einheitlicher Anwendung durch das Kreissozialamt entsprechend in Kenntnis gesetzt.

### Anlagen

- A 1 – Ermittlung und Festsetzung der „Einmaligen Bedarfe“,
- A 2 – Hausstand und Haushaltsgeräte,
- A 3 – Bekleidung (ohne Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt),
- A 4 – Bekleidung und Bedarfe bei Schwangerschaft und Geburt,
- A 5 – Secondhandeinrichtungen im Kreis Mettmann

## Ermittlung und Festsetzung der „Einmaligen Bedarfe“ nach § 24 Absatz 3 SGB II

---

### 1. Konzeption zur Ermittlung der einmaligen Bedarfe

Der kommunale Träger im Jobcenter ME-aktiv – Kreis Mettmann – stützt sich bei der Ermittlung und Festsetzung der Einmaligen Bedarfe nach § 24 Absatz 3 Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) u.a. auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG), BSG-Urteil B 14 AS 53/10 R vom 13.4.2011 welches sich explizit mit der Zusammensetzung der Bedarfe sowie der Ermittlung und Festsetzung von nachvollziehbaren Pauschalbeträgen beschäftigt.

Nachfolgend werden die Leitgedanken des o.g. BSG-Urteils und deren Umsetzung im Kreis Mettmann dargestellt.

- a) *Leistungen für Einmalige Bedarfe sind [...] für die Ausstattung mit wohnraumbezogenen Gegenständen und Bekleidung zu erbringen, die eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen [...] sowie ein menschenwürdiges Kleiden [...] ermöglichen.*

Bei der Erstellung des Bedarfsumfangs wurden Abgleiche bei anderen örtlichen Trägern der Sozialhilfe und Grundsicherung vorgenommen. So wurde insbesondere ein Abgleich des Leistungsumfangs für die Wohnung, Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt bei den kreisfreien Städten Düsseldorf und Wuppertal, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Bundeshauptstadt Berlin und des Kreises Unna vorgenommen. Darüber hinaus wurden auch die Anmerkungen der einschlägigen Kommentierung, die oftmals einen Verweis auf eine noch als gültig anzusehende Zusammenstellung des Deutschen Vereins aus dem Jahre 1990 vorsehen, in die Ermittlung des Bedarfsumfangs einbezogen (vgl. u.a. Hengelhaupt in Hauch/ Noftz, SGB II, 40. Ergänzungslieferung X/11, Randnummer 320).

- b) *Der Anspruch auf Einmalige Bedarfe ist, wie alle Leistungen des SGB II, bedarfsbezogen zu verstehen.*

Dieser Leitgedanke des BSG wird im Kreis Mettmann ebenfalls berücksichtigt. So ergibt sich nach der vorliegenden Arbeitsanweisung kein automatischer Anspruch auf Einmalige Bedarfe, soweit ein Grundanspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht.

## Ermittlung und Festsetzung der „Einmaligen Bedarfe“ nach § 24 Absatz 3 SGB II

---

Ist der Bedarf konkret gegeben, so ist der konkrete Bedarf zu decken.

- c) *Die Leistung ist nur in angemessenem Umfang und orientiert am unteren Segment des Einrichtungsniveaus zu erbringen. Gleiches gilt grundsätzlich auch für die Bekleidungsbedarfe.*

Die Ermittlung von angemessenen Beträgen für die einzelnen Bedarfsgegenstände wurde anhand von Abfragen bei jedermann zugänglichen Versand- und Warenhäusern sowie örtlich bzw. regional zugänglichen Kaufhäusern vorgenommen. Bei der Auswahl der Bezugsquellen wurde das Kriterium der Erreichbarkeit durch die Leistungsberechtigten berücksichtigt. So erscheint es durchaus angemessen, dass die Beschaffung von einmaligen Bedarfen auch in der Nachbarstadt bzw. dem nächstgelegenen Fachmarkt erfolgen kann (z.B. Ikea).

Durch eine – nach hiesiger Auffassung ermessensfehlerfreie – vorrangige Inanspruchnahme von Möbel- bzw. Kleiderkammern, Sozialkaufhäusern und Secondhandeinrichtungen soll ebenfalls der Grundsatz der „Besserstellung“ gegenüber nicht Leistungsberechtigten gewahrt werden.

- d) *Wird zur Erfüllung des Erstausrüstungsanspruchs die Leistungsart „Geldleistung“ gewählt, so kann diese auch in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden. Die Pauschale muss so bemessen sein, dass der Leistungsberechtigte mit dem gewährten Betrag seinen Bedarf auf Erstausrüstung (ausgehend von einfachen und grundlegenden Bedürfnissen) in vollem Umfang befriedigen kann [...], insoweit ist zu prüfen, ob die Pauschalen auf nachvollziehbaren Erfahrungswerten beruhen.*

Die genannten Voraussetzungen sind vorliegend dadurch erfüllt, dass der kommunale Träger im Jobcenter ME-aktiv – Kreis Mettmann – für alle von ihm bewilligten einmaligen Bedarfe eine konkrete Bezugsquelle angibt und jeweils den tatsächlichen Preis für einen Neuerwerb bei verschiedenen Bezugsquellen aufführt. Es wurden jeweils bei drei verschiedenen Fachgeschäften, Versandhäusern oder Discountern je Bedarfslage drei verschiedene Angebote (aus dem Standardsortiment/ keine Aktionsware) eingeholt. In die Ermittlung der Bedarfe, Teilpauschalen und Pauschalen für die einzelnen Bedarfslagen (vgl. Ziffer 1 der Arbeitsanweisung) wurde jeweils das Angebot des unteren Segmentes einbezogen.

**Ermittlung und Festsetzung der „Einmaligen Bedarfe“ nach § 24 Absatz 3 SGB II**

---

Zudem wurde der letztlich für den Einzelbedarf zu Grunde zu legende Preis (Richtwert) zur u. a. Berücksichtigung von Marktschwankungen mit einem Aufschlag von 10 Prozent erhöht und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung danach auf einen vollen Eurobetrag aufgerundet.

Diese Vorgehensweise ist im Hinblick auf § 24 Absatz 3 Sätze 5-6 SGB II nicht zu beanstanden, da insoweit nachvollziehbar ersichtlich ist, dass die für eine Einzelperson zugrunde gelegten Ausstattungsgegenstände auch tatsächlich zu den angegebenen Preisen erhältlich sind.

**2 . Fortschreibung der „Einmaligen Bedarfe“**

Eine umfangreiche Markterkundung entsprechend der o.g. Konzeption zur Ermittlung der Bedarfslagen und deren Beträge wurde im dritten und vierten Quartal 2013 durchgeführt. Nach dem Inkrafttreten der novellierten Arbeitsanweisung zu § 24 Absatz 3 SGB II erfolgte danach Ende des Jahres eine Überprüfung der ermittelten Preisbeträge.

Von dieser Grundlage ausgehend wurde die Arbeitsanweisung im 2.und 3. Quartal 2018 inhaltlich und zu den Preisbeträgen (Richtwerten) entsprechend der aktuellen Marktgegebenheiten überprüft und in Teilen angepasst.

Hierdurch kann die notwendige Rechtssicherheit erzielt werden.

Zur Fortschreibung der Bedarfe nach § 24 Absatz 3 SGB II ab dem Jahr 2018 erscheint weiterhin ein dreijähriger Rhythmus angemessen.



## Hausstand und Haushaltsgeräte nach § 24 Absatz 3 Ziffer 1. SGB II

Nach Ziffer 4.1 der Arbeitsanweisung zu § 24 Absatz 3 Ziffer 1. SGB II werden die Bedarfe für die Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte wie folgt festgelegt:

• Küche (ohne Haushaltsgeräte)

| Nr.                  | Bedarf                    | Anzahl | Gesamtpreis  |
|----------------------|---------------------------|--------|--------------|
| 1                    | Hängeschrank              | 1      | 27 €         |
| 2                    | Unterschrank              | 1      | 53 €         |
| 3                    | Tisch                     | 1      | 44 €         |
| 4                    | Stuhl                     | 4      | 74 €         |
| 5                    | Besteck (Set)             | 1      | 11 €         |
| 6                    | Geschirr (Set)            | 1      | 39 €         |
| 7                    | Pfanne                    | 2      | 13 €         |
| 8                    | Topf (Set)                | 1      | 11 €         |
| 9                    | Gläser (Set)              | 1      | 2 €          |
| 10                   | Küchenhelfer (Set)        | 1      | 3 €          |
| 11                   | Messer (Set)              | 1      | 5 €          |
| 12                   | Hochschrank               | 1      | 81 €         |
| 13                   | Spüle                     | 1      | 33 €         |
| 14                   | Küchenarmatur/ Wasserhahn | 1      | 16 €         |
| 15                   | Unterschrank für Spüle    | 1      | 47 €         |
| 16                   | Sieb                      | 1      | 5 €          |
| 17                   | Dosen- Flaschenöffner     | 1      | 6 €          |
| 18                   | Abfalleimer               | 3      | 19 €         |
| 19                   | Geschirrtücher (4er-Pack) | 1      | 3 €          |
| <b>Teilpauschale</b> |                           |        | <b>492 €</b> |

## Hausstand und Haushaltsgeräte nach § 24 Absatz 3 Ziffer 1. SGB II

· Bad

| Nr.                  | Bedarf                                   | Anzahl | Gesamtpreis |
|----------------------|--|--------|-------------|
| 1                    | Duschvorhang                             | 1      | 3 €         |
| 2                    | Badezimmerablage / Badezimmerschränkchen | 1      | 33 €        |
| 3                    | Spiegel                                  | 1      | 11 €        |
| 4                    | Scheibengardine                          | 1      | 4 €         |
| <b>Teilpauschale</b> |  |        | <b>51 €</b> |

· Schlafzimmer

| Nr.                  | Bedarf            | Anzahl | Gesamtpreis  |
|----------------------|-------------------|--------|--------------|
| 1                    | Federkernmatratze | 1      | 77 €         |
| 2                    | Lattenrost        | 1      | 44 €         |
| 3                    | Bettgestell       | 1      | 77 €         |
| 4                    | Bettwäsche        | 2      | 13 €         |
| 5                    | Kopfkissen        | 1      | 5 €          |
| 6                    | Einziehdecke      | 1      | 5 €          |
| 7                    | Kleiderschrank    | 1      | 42 €         |
| 8                    | Nachtschrank      | 1      | 11 €         |
| 9                    | Bettlaken         | 2      | 7 €          |
| 10                   | Scheibengardine   | 1      | 4 €          |
| <b>Teilpauschale</b> |                   |        | <b>285 €</b> |

· Wohnzimmer

| Nr. | Bedarf     | Anzahl | Gesamtpreis |
|-----|------------|--------|-------------|
| 1   | Couchtisch | 1      | 17 €        |

## Hausstand und Haushaltsgeräte nach § 24 Absatz 3 Ziffer 1. SGB II

|                      |       |   |              |
|----------------------|-------|---|--------------|
| 2                    | Sofa  | 1 | 76 €         |
| 3                    | Regal | 1 | 44 €         |
| <b>Teilpauschale</b> |       |   | <b>137 €</b> |

· Diele bzw. Flur/ sonstiger Hausrat/ kleine Haushaltsgeräte

| Nr.                  | Bedarf                                    | Anzahl | Gesamtpreis  |
|----------------------|---|--------|--------------|
| 1                    | Lampe                                     | 4      | 12 €         |
| 2                    | Spiegel                                   | 1      | 6€           |
| 3                    | Garderobenleiste                          | 1      | 5 €          |
| 4                    | Bügeleisen                                | 1      | 14 €         |
| 5                    | Staubsauger                               | 1      | 33 €         |
| 6                    | Wäscheständer                             | 1      | 6 €          |
| 7                    | Garderobeneinrichtung (Schrank / Kommode) | 1      | 17 €         |
| 8                    | Bügelbrett                                | 1      | 14 €         |
| 9                    | Haartrockner/ Föhn                        | 1      | 8 €          |
| <b>Teilpauschale</b> |   |        | <b>115 €</b> |

· Kinder-/ Jugendzimmer

| Nr. | Bedarf            | Anzahl | Gesamtpreis |
|-----|-------------------|--------|-------------|
| 1   | Federkernmatratze | 1      | 77 €        |
| 2   | Lattenrost        | 1      | 44 €        |
| 3   | Bettgestell       | 1      | 77 €        |
| 4   | Bettwäsche        | 2      | 13 €        |
| 5   | Kopfkissen        | 1      | 5 €         |
| 6   | Einziehdecke      | 1      | 5 €         |
| 7   | Kleiderschrank    | 1      | 42 €        |

## Hausstand und Haushaltsgeräte nach § 24 Absatz 3 Ziffer 1. SGB II

|                      |                   |   |              |
|----------------------|-------------------|---|--------------|
| 8                    | Nachtschrank      | 1 | 11 €         |
| 9                    | Bettlaken         | 1 | 4 €          |
| 10                   | Schreibtisch      | 1 | 87 €         |
| 11                   | Schreibtischstuhl | 1 | 17 €         |
| 12                   | Scheibengardine   | 1 | 4 €          |
| 13                   | Regal             | 1 | 44 €         |
| <b>Teilpauschale</b> |                   |   | <b>430 €</b> |

• Gesamter Hausstand und kleine Haushaltsgeräte (ohne Kinder- und Jugendzimmer)

|  |                |
|--|----------------|
| Gesamtpauschale Hausstand und kleine Haushaltsgeräte | <b>1.080 €</b> |
|--|----------------|

• große Haushaltsgeräte

| Nr.                              | Bedarf                   | Quelle | Einzelbetrag |
|----------------------------------|--------------------------|--------|--------------|
| 1                                | E-Herd (Standgerät)      | 1      | 197 €        |
|                                  | Gasherd (Standgerät)     |        | 227 €        |
| 2                                | Kühlschrank (Standgerät) | 1      | 132 €        |
| 3                                | Waschmaschine            | 1      | 220 €        |
| <b>Teilpauschale mit E-Herd</b>  |                          |        | <b>549 €</b> |
| <b>Teilpauschale mit Gasherd</b> |                          |        | <b>579 €</b> |

Hinweise für die in dieser Anlage aufgeführten Bedarfe:

1. Eine personenzahlbedingte Erhöhung der Bedarfe ist grundsätzlich zulässig.
3. Die Beträge für E- bzw. Gasherd sind alternativ zu sehen.
4. Alle Einzelpreise wurden um einen Ausgleichsbetrag (10 % des originären Einzelpreises) rechnerisch angehoben und ggf. auf volle Eurobeträge gerundet (vgl. Anlage 1).

**Anlage 3**  
**Erstausstattung für Bekleidung nach § 24 Absatz 3 SGB II**  
**(ohne Schwangerschaft und Geburt)**

---

Nach Ziffer 4.2 der Arbeitsanweisung zu § 24 Absatz 3 Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) werden die Bedarfe für die **Erstausstattung für Bekleidung** wie folgt festgelegt:

| <b>Bedarfe für Bekleidung (ohne Schwangerschaft und Geburt)</b> |                               |                 |
|---|-------------------------------|-----------------|
| <b>Kinder und Jugendliche bis 12 Jahre</b>                      |                               |                 |
| <b>Nr.</b>  | <b>Bedarf</b>                 | <b>Anzahl</b>   |
| 1   | Sommerjacke                   | 1               |
| 2   | Winterjacke                   | 1               |
| 3   | Regenjacke                    | 1               |
| 4   | Rock / Hose                   | 4               |
| 5   | Pullover                      | 3               |
| 6   | Bluse / Hemd                  | 4               |
| 7   | Schuhe                        | 1               |
| 8   | Gummistiefel                  | 1               |
| 9   | Sandalen                      | 1               |
| 10  | Turnschuhe                    | 1               |
| 11  | Hausschuhe                    | 1               |
| 12  | Unterhemd (z.B. 2er Packung)  | 3               |
| 13  | Unterhosen (z.B. 3er Packung) | 3               |
| 14  | Schlafanzug                   | 2               |
| 15  | Turnhose                      | 1               |
| 16  | Turnshirt                     | 1               |
| 17  | Badeanzug / -hose             | 1               |
| 18  | T-Shirt / Top                 | 7               |
| 19  | Bustiers (z.B. 2er Packung)   | 2               |
| 20  | Socken (z.B. 3er Packung)     | 3               |
| 21  | kurze bzw. 3/4 Hose           | 2               |
| <b>Teilpauschale</b>  |                               | <b>400,00 €</b> |

**Anlage 3**  
**Erstausstattung für Bekleidung nach § 24 Absatz 3 SGB II**  
**(ohne Schwangerschaft und Geburt)**

---

| <b>Bedarfe für Bekleidung (ohne Schwangerschaft und Geburt)</b> |                           |                 |
|---|---------------------------|-----------------|
| <b>Frauen ab 12 Jahren</b>                                      |                           |                 |
| <b>Nr.</b>  | <b>Bedarf</b>             | <b>Anzahl</b>   |
| 1   | Jacke                     | 1               |
| 2   | Wintermantel              | 1               |
| 3   | Kleid                     | 2               |
| 4   | Rock / Hose               | 4               |
| 5   | Strickjacke               | 1               |
| 6   | Pullover                  | 3               |
| 7   | Bluse                     | 4               |
| 8   | Winterschuhe              | 1               |
| 9   | Halbschuhe                | 2               |
| 10  | Sandalen                  | 1               |
| 11  | Hausschuhe                | 1               |
| 12  | Unterhemd / Top           | 7               |
| 13  | Unterhosen                | 7               |
| 14  | BH                        | 4               |
| 15  | Nachtwäsche               | 2               |
| 16  | Socken (z.B. 3er Packung) | 3               |
| 17  | kurze bzw. 3/4 Hose       | 2               |
| <b>Teilpauschale</b>  |                           | <b>420,00 €</b> |

**Anlage 3**  
**Erstausstattung für Bekleidung nach § 24 Absatz 3 SGB II**  
**(ohne Schwangerschaft und Geburt)**

| <b>Bedarfe für Bekleidung (<u>ohne</u> Schwangerschaft und Geburt)</b> |                          |                 |
|--|--------------------------|-----------------|
| <b>Männer ab 12 Jahren</b>   |                          |                 |
| <b>Nr.</b>   | <b>Bedarf</b>            | <b>Anzahl</b>   |
| 1  | Wintermantel             | 1               |
| 2  | Hose                     | 5               |
| 3  | Jacke                    | 1               |
| 4  | Pullover                 | 2               |
| 5  | Strickjacke              | 1               |
| 6  | Oberhemd                 | 3               |
| 7  | Winterschuhe             | 1               |
| 8  | Halbschuhe               | 2               |
| 9  | Hausschuhe               | 1               |
| 10   | Unterhemd / T-Shirt      | 4               |
| 11   | Unterhosen (3er Packung) | 3               |
| 12   | Schlafanzug              | 2               |
| 13   | Socken (3er Packung)     | 3               |
| 14   | kurze Hose               | 2               |
| <b>Teilpauschale</b>   |                          | <b>415,00 €</b> |

Quelle

Ermittlung der Bedarfslagen, Kategorisierung und Markterkundung; Bildung von Teilpauschalen (Ermittlung durch das Kreissozialamt Mettmann, Stand September 2013)



**Bedarfe und Bekleidung bei Schwangerschaft nach § 24 Abs. 3 Ziffer 2.  
Alternative 2 SGB II**

Nach Ziffer 4.3 der Arbeitsanweisung zu § 24 Absatz 3 Ziffer 2 Alternative 2 SGB II werden die Bedarfe und Bekleidung für die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt wie folgt festgelegt:

· **Säuglingsausstattung vor der Geburt**

| Nr.                             | Bedarf                                  | Anzahl | Gesamtpreis |
|---------------------------------|---|--------|-------------|
| <b>Wäsche</b>                   |   |        |             |
| 1                               | Windeln (Paket, mindestens 42 Windeln)  | 2      | 10 €        |
| 2                               | Schlafsack                              | 2      | 21 €        |
| 3                               | Mulltücher/ Spucktücher ( 3er-Pack)     | 2      | 14 €        |
| <b>Bekleidung</b>               |   |        |             |
| 1                               | Jäckchen                                | 2      | 11 €        |
| 2                               | Strampler                               | 5      | 46 €        |
| 3                               | Body                                    | 8      | 29 €        |
| 4                               | Strumpfhosen                            | 5      | 36 €        |
| 5                               | Socken (Pack, mindestens 5 Paar Socken) | 1      | 10€         |
| 6                               | Mütze                                   | 2      | 7 €         |
| <b>Pflege- / Hygieneartikel</b> |   |        |             |
| 1                               | Badetuch                                | 1      | 6 €         |
| 2                               | Kinderbadewanne                         | 1      | 11 €        |
| 3                               | Wickelaufgabe                           | 1      | 9 €         |
| 4                               | Babynagelschere                         | 1      | 5 €         |
| 5                               | Bürste                                  | 1      | 5 €         |
| 6                               | Milchflasche                            | 2      | 12 €        |
| 7                               | Schnuller                               | 2      | 3 €         |
| 8                               | Fieberthermometer                       | 1      | 8 €         |

Stand: 22.08.2018

Vorversion: 09/2014

**Bedarfe und Bekleidung bei Schwangerschaft nach § 24 Abs. 3 Ziffer 2.****Alternative 2 SGB II**

|                        |                        |   |              |
|------------------------|------------------------|---|--------------|
| 9                      | Badethermometer        | 1 | 2 €          |
| <b>weitere Bedarfe</b> |                        |   |              |
| 1                      | Kinderbett             | 1 | 98 €         |
| 2                      | Matratze               | 1 | 22 €         |
| 4                      | Bettwäsche (Bettlaken) | 2 | 26 €         |
| 5                      | Wickeltisch            | 1 | 28 €         |
| 6                      | Babyschale             | 1 | 55 €         |
| 7                      | Kleiderschrank         | 1 | 83 €         |
| <b>Teilpauschale</b>   |                        |   | <b>543 €</b> |

**· Säuglingserstausrüstung zur Geburt**

| Nr.                  | Bedarf      | Anzahl | Gesamtpreis  |
|----------------------|-------------|--------|--------------|
| 1                    | Kinderwagen | 1      | 154 €        |
| 2                    | Wagensack   | 1      | 19 €         |
| <b>Teilpauschale</b> |             |        | <b>173 €</b> |

**· Schwangerschaftsbekleidung der Mutter**

| Nr. | Bedarf                 | Anzahl | Gesamtpreis |
|-----|------------------------|--------|-------------|
| 1   | Umstandskleid          | 2      | 30 €        |
| 2   | Umstandsbluse          | 2      | 32 €        |
| 3   | Umstandspullover       | 2      | 42 €        |
| 4   | Nachtwäsche            | 2      | 28 €        |
| 5   | Stillbüstenhalter      | 3      | 44 €        |
| 6   | Strumpfhose / Leggings | 2      | 47 €        |

**Bedarfe und Bekleidung bei Schwangerschaft nach § 24 Abs. 3 Ziffer 2.  
Alternative 2 SGB II**

---

|                      |  |   |              |
|----------------------|--|---|--------------|
| 7                    | Stillshirt                                       | 2 | 26 €         |
| 8                    | Unterhosen (Pack, mindestens 7 Einzelunterhosen) | 1 | 14 €         |
| 9                    | Umstandsjacke                                    | 1 | 66 €         |
| 10                   | Umstandshose                                     | 2 | 38 €         |
| <b>Teilpauschale</b> |  |   | <b>367 €</b> |



Eine Vielzahl von gebrauchten Gegenständen sind – gut erhalten – weiterhin nutzbar und günstig zu erwerben. Als Secondhandwaren werden insbesondere Kleidung, Kinderausstattung, Möbel, Elektrogeräte und Fahrräder angeboten. Die nachfolgend genannten gemeinnützigen Einrichtungen in den zehn kreisangehörigen Städten geben ihre Waren günstig, zum Teil auch kostenfrei, an Interessenten ab und sind grundsätzlich vor einer Leistungsgewährung zu prüfen. Die gemachten Angaben sind ohne Gewähr.

• Erkrath

| Einrichtung                                  | Adresse                   | Telefon          | Angebot   | Öffnungszeiten   |
|--|---------------------------|------------------|---|--|
| SKFM Erkrath<br>Rundum                       | Helena-Rubinstein-Str. 4f | 0211/<br>9003540 | Möbel,<br>Kleidung,<br>Schuhe,<br>Kindersachen,<br>Hausrat,<br>Haushaltswäsche,<br>Elektroartikel | Mo. - Mi.:<br>7:30 - 16:30 h<br>Do.:<br>7:30 - 18:00 h<br>Fr.:<br>7:30 - 12:30 h   |
| SKFM Erkrath<br>Secondhandladen<br>Sandheide | Hans-Sachs-Weg 11         | 02104/<br>808126 | Kleidung,<br>Schuhe,<br>Haushaltswäsche   | Mo.:<br>9:30 - 13:00 h<br>14:30 - 18:00 h<br>Di., Mi., Fr.:<br>9:30 - 13:00 h<br>14:30 - 17:00 h<br>Do.:<br>geschlossen<br>Sa.:<br>10.00 - 12:00 h |

• Haan

| Einrichtung                | Adresse                      | Telefon           | Angebot  | Öffnungszeiten  |
|----------------------------|------------------------------|-------------------|--|---|
| SKFM Haan<br>Kleiderkammer | Friedrich-Ebert-Str. 111-117 | 0157/<br>50398581 | Kleidung,<br>Schuhe,<br>Haushaltstextilien,<br>Hausrat,<br>Kinderbettchen, | Mo.:<br>9:30 - 11:30 h<br>Di. und Do.:<br>9:30 - 11:30 h<br>15:30 - 17:30 h |

|  |  |  |   |  |
|--|--|--|---|--|
|  |  |  | Kinderwagen,<br>Fahrräder,<br>Kinderfahrzeuge | Sa.:<br>(jeweils 2. Sa. im<br>Monat)<br>9:30 - 11:30 h |
|--|--|--|---|--|

• Heiligenhaus

| Einrichtung                                  | Adresse                              | Telefon          | Angebot   | Öffnungszeiten   |
|--|--------------------------------------|------------------|---|--|
| SKFM Velbert/<br>Heiligenhaus<br>„Der Laden“ | Hauptstr. 161<br>(im Rathaus-Center) | 02056/<br>586484 | Kleidung,<br>Schuhe,<br>Spielzeug,<br>Hausrat,<br>Haushaltswäsche | Mo., Mi, Fr.:<br>9:00 - 13:00 h<br>Di., Do.:<br>9:00 - 17:00 h |
| DRK<br>Heiligenhaus<br>Kleiderkammer         | Schulstr. 1<br>(Grundschule)         | 02056/<br>961444 | Kleidung,<br>Schuhe,<br>Hausrat,<br>Haushaltswäsche               | Mo.:<br>15:00 - 16:00 h<br>(nur außerhalb der<br>Ferien)       |

• Hilden

| Einrichtung                                     | Adresse                  | Telefon         | Angebot   | Öffnungszeiten  |
|---|--------------------------|-----------------|---|---|
| Möbellager der<br>GJwH in Hilden                | Am Holter-<br>höfchen 30 | 02103/<br>88942 | Möbel,<br>Haushaltselektrogeräte,<br>Lampen         | Mo., Di., Do.,Fr.:<br>8:30 - 14:00 h<br>Mi.:<br>8:30 - 15:00 h                        |
| SKFM Hilden<br>Kleiderkammer                    | Benrather Str. 51        | 02103/<br>20195 | Kleidung  | Mo.:<br>15:00 - 19:00 h<br>Di. und Do.:<br>10:00 - 12:30 h<br>Mi.:<br>15:00 - 17:45 h |
| Kinderschutzbund<br>„Offener<br>Kleiderschrank“ | Schulstr. 44             | 02103/<br>54853 | Kinderkleidung<br>(Größen 50 -164),<br>Kinderschuhe | Di. und Do.:<br>9:30-11:00 h<br>Di.:<br>15:30-17:00 h                                 |

• Langenfeld

| Einrichtung                       | Adresse              | Telefon            | Angebot   | Öffnungszeiten   |
|-----------------------------------|----------------------|--------------------|---|--|
| SKF Langenfeld<br>Secondhandladen | Solingerstr. 63      | 02173/<br>3947650  | Kleidung,<br>Haushaltswaren,<br>Haushaltswäsche,<br>Spielzeug,<br>kleine Elektrogeräte, | Mo. - Fr.:<br>9:00 - 18:00 h                               |
| Kinderschutzbund<br>Kleiderladen  | Eichenfeldstr. 15-19 | 02173/<br>20899-18 | Kinderkleidung,<br>Spielzeug  | Mo.:<br>15:00 - 17:00 h<br>Mi. und Fr.:<br>10:00 - 12:00 h |

• Mettmann

| Einrichtung   | Adresse  | Telefon           | Angebot   | Öffnungszeiten  |
|---|--|-------------------|---|---|
| Diakonie im<br>Kirchenkreis<br>Düsseldorf -<br>Mettmann<br>„Kaufhaus<br>der Mettmanner“ | Bahnstr. 20                                    | 02104/<br>173090  | Kleidung,<br>Schuhe,<br>Möbel,<br>Hausrat,<br>Haushaltswäsche,<br>Elektrogeräte                 | Mo. - Fr.:<br>9:30-18:00 h                                |
| Kinderschutzbund<br>Kleiderladen  | Kurzestr. 6                                    | 02104/<br>73010   | Kleidung,<br>Schuhe,<br>Haushaltswäsche   | Di.:<br>16:30 - 17:30 h<br>Mi. und Do.:<br>9:00 - 11:00 h |
| SKFM<br>Mettmann/Wülfrath<br>„Der Laden“  | Neanderstr.<br>68-72<br>(gegenüber<br>Rathaus) | 02104/<br>1419150 | Kleidung,<br>Schuhe,<br>Spielzeug,<br>Kindermöbel,<br>Umstandskleidung,<br>Babyerstaussstattung | Mo. - Fr.:<br>9:00 - 18:00 h                              |

· Monheim am Rhein

| Einrichtung                    | Adresse                                  | Telefon           | Angebot   | Öffnungszeiten   |
|--------------------------------|--|-------------------|---|--|
| DRK Monheim<br>Kleiderkammer   | Grabenstr. 54                            | 02173/<br>52250   | Kleidung,<br>Schuhe,<br>Haushaltstextilien,<br>Spielsachen                        | Mo.:<br>9:00 - 16:00 h<br>(Dezember bis<br>Ende März)<br>9:00 - 11:00 h<br>15:00 - 17:00 h<br>(April bis Ende<br>November)<br>Und nach<br>Vereinbarung |
| SKFM Monheim<br>Der Laden      | Rathausplatz 3                           | 02173/<br>4999815 | Kleidung,<br>Hausrat,<br>Haushaltstextilien,<br>Spielsachen,<br>Schuhe,<br>Bücher | Mo.:<br>10:00 - 14:00 h<br>Di.:<br>10:00-18:00 h<br>Sa.:<br>9:00-13:00 h   |
| SKFM Monheim<br>Das Möbellager | Hasenstraße<br>(Ecke<br>Schwalbenstraße) | 02173/<br>67560   | Möbel,<br>Teppiche,<br>Lampen,<br>Bilder  | Mo. – Do.:<br>10:00-14:00 h<br>Fr.:<br>14:00 – 17:00 h   |

· Ratingen

| Einrichtung                     | Adresse          | Telefon            | Angebot  | Öffnungszeiten  |
|---------------------------------|------------------|--------------------|--|---|
| SkF Ratingen<br>Die Möbelkammer | Stadionring 19 a | 02102/<br>7116-402 | Möbel,<br>Teppiche,<br>Hausrat,<br>Lampen,<br>Elektrogeräte (große<br>u. kleine) | Mo. und Mi.:<br>9:00 - 16:00 h<br>Di. und Do.:<br>9:00 - 18:00 h<br>Fr.:<br>9:00 - 16:00 h<br>Sa.:<br>9.00 -13:00 h |
| SkF Ratingen                    | Am Ostbahn-      | 02102/             | Fahrräder,   | Mo.- Fr.:   |

|  |  |                    |  |   |
|--|--|--------------------|--|---|
| Fahrradstation   | hof 1b                                       | 7116-601           | Reparaturen,<br>Verleih  | 8:00 -18:00 h<br>(Di. von 12:30-<br>13:30 h<br>geschlossen)<br>Sa.:<br>8:00 - 12:00 h<br>(nur: 1.3. - 31.10.) |
| SkF Ratingen<br>Rock und Rolli   | Graf-Adolf-<br>Str. 7-9                      | 02102/<br>7116-903 | Kleidung,<br>Schuhe,<br>Heimtextilien,<br>Gardinen,<br>Spielzeug,<br>Kindersachen,<br>Kinderwagen,<br>Bücher | Mo., Di., Mi., Fr.:<br>10:00- 16:00 h<br>Do.:<br>10:00 - 18:00 h<br>Sa.:<br>9:00 - 14:00 h                    |
| Förderkreis<br>Diakonie und<br>Caritas e.V.,<br>Lintorf<br>Kleiderkammer/<br>Möbelkammer | Bleibergweg 78<br>(Ev. Gemeinde-<br>Zentrum) | 02102/<br>35366    | Kleidung,<br>Möbel   | Di<br>11:00 - 12:00 h<br>Fr<br>17:00-18:00 h  |
| Diakonie im<br>Kirchenkreis<br>Düsseldorf -<br>Mettmann<br>„Der E-Laden“                 | Graf-Adolf-<br>Str. 7- 9                     | 02102/<br>1339814  | Elektrokleingeräte<br>(Haushalt / Unterhaltung),<br>Computer   | Do.:<br>13:00 – 16:00 h<br>Sa.:<br>10:00-13:00 h<br>(jeden 1. Sa. im<br>Monat)                                |

• Velbert

| Einrichtung                 | Adresse       | Telefon         | Angebot   | Öffnungszeiten                                       |
|-----------------------------|---------------|-----------------|---|--|
| Das Gebraucht-<br>warenhaus | Kaiserstr. 23 | 02051/<br>23339 | Möbel,<br>Hausrat,<br>Hausgeräte,<br>Elektrogeräte,<br>Fahrräder, | Mo. - Fr.:<br>9.30 - 18:30 h<br>Sa:<br>9:30 - 1600 h |

|  |                 |                     |  |  |
|--|-----------------|---------------------|--|--|
|  |                 |                     | Spielzeug,<br>Kleidung,<br>Schuhe                      |  |
| DRK Velbert<br>Kleiderkammer             | Nordstr. 26     | 02051/<br>52310     | Kleidung,<br>Schuhe,<br>Haushaltstextilien             | Mi.- Fr.:<br>13:00 - 16:00 h                             |
| SKFM Velbert/<br>Heiligenhaus<br>„FRATZ“ | Birther Str. 4  | 02051/<br>928441    | Kleidung,<br>Schuhe,<br>Kinderbekleidung,<br>Spielzeug | Mo. - Fr.:<br>10:00 - 13:00 h<br>Di.:<br>14:00 - 18:00 h |
| SKFM Velbert<br>„Die Wäscherei“          | Heidestraße 200 | 02051/<br>311 69 74 | Waschservice,<br>Bügelservice                          | Do.:<br>8:00 - 17:00 h<br>Fr.:<br>8:00 - 12:00 h         |
| SKFM Velbert<br>„Die<br>Schneiderei“     | Heidestraße 200 | 02051/<br>311 69 22 | Änderungen,<br>Anfertigungen                           | Mo., Di., Mi.:<br>8:00 - 13:00 h                         |

• Wülfrath

| Einrichtung  | Adresse        | Telefon           | Angebot  | Öffnungszeiten               |
|--|----------------|-------------------|--|------------------------------|
| DRK<br>Kleiderkammer                                   | Wilhelmstr. 88 | 02058/<br>3390    | Kleidung,<br>Haushaltstextilien,<br>Hausrat,<br>Kinderwagen,<br>Fahrräder                  | Mo.:<br>13:00 - 16:00 h      |
| SKFM<br>Mettmann/Wülfrath<br>„ESPERANZA“/<br>Der Laden | Zur Loev 16    | 02058/<br>8936180 | Kleidung,<br>Schuhe,<br>Spielzeug,<br>Kindermöbel,<br>Umstandskleidung,<br>Babyausstattung | Mo. - Fr.:<br>9:00 - 18:00 h |